

Ausführungsgrundsätze Kryptowertehandel

Ausführungsgrundsätze der Volksbank Alb eG für den Kryptowertehandel

Präambel

Die Bank stellt dem Kunden ein Online-Angebot über eine mobile App (die „**Mobile App**“) zum Kauf und zum Verkauf von Kryptowerten zur Verfügung („**Kryptowertehandel**“). Der Kunde kann der Bank im Rahmen des Kryptowertehandels einzelne Aufträge zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten („**Kryptowertaufträge**“) erteilen. Die Kryptowertaufträge sind Teil eines jeden Kommissionsgeschäfts zwischen der Bank und dem Kunden über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten („**Kryptowertegeschäft**“).

Für die Ausführung der Kryptowertaufträge („**Auftragsausführung**“) trifft die Bank bestimmte Vorkehrungen. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung von Grundsätzen der Auftragsausführung im Einklang mit Art. 78 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte („**MiCAR**“). Die nachfolgenden Informationen erläutern, wie die Bank die Kryptowertaufträge ausführt.

1 Geltungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten für sämtliche Kryptowertaufträge der Kunden.

2 Vorrang der Kundenweisung

Im Kryptowertehandel kann der Kunde grundsätzlich keine Weisungen bezüglich der Auftragsausführung erteilen, da lediglich eine Möglichkeit der Ausführung für den Kunden besteht, die er bei Erteilung des Kryptowertauftrags über die Mobile App nicht näher konkretisieren kann.

Sofern der Kunde dennoch persönlich an die Bank herantritt und der Bank zur Ausführung des Kryptowertauftrags eine Weisung erteilt, und die Bank nimmt den weisungsgebundenen Kryptowertauftrag des Kunden an, geht die Weisung diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor.

Hinweis:

Bei Auftragsausführung gemäß einer Kundenweisung ist die Bank nicht verpflichtet, den Kryptowertauftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen bestmöglich auszuführen, ergreift aber alle erforderlichen Maßnahmen.

3 Auftragsausführung von Kryptowertaufträgen

Die Auftragsausführung durch die Bank erfolgt, indem sie für Rechnung des Kunden die DZ BANK Aktiengesellschaft mit Sitz am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main („**DZ BANK**“) als weitere Kommissionärin („**Zwischenkommissionärin**“) damit beauftragt, ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft über die Kryptowertaufträge („**Ausführungsgeschäft**“) mit einer Dritten für Rechnung der Bank abzuschließen. Das Ausführungsgeschäft schließt die Zwischenkommissionärin mit der EUWAX Aktiengesellschaft mit Sitz in der Börsenstraße 4 in 70174 Stuttgart als außerbörslichem Ausführungsplatz („**Ausführungsplatz**“) ab.

3.1 Auftragsausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der Zwischenkommissionärin

Die Ausführungsgrundsätze der DZ BANK können Sie unter www.dzbank.de in der Fußzeile unter „Richtlinien und Informationen“ im Punkt „MiCAR“ einsehen. Die Bank prüft diese Ausführungsgrundsätze sorgfältig und überwacht die fortlaufende Einhaltung der durch die DZ BANK getroffenen Vorkehrungen zur Auftragsausführung.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher (siehe unter Ziff. 5).

3.2 Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform

Die Ausführungsgrundsätze der Bank sehen die Auftragsausführung ausschließlich außerhalb einer Handelsplattform vor.

Mit dem außerbörslichen Handel liegt eine Auftragsausführung außerhalb eines multilateralen Systems und damit außerhalb einer Handelsplattform nach Art. 78 Abs. 5 MiCAR in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 MiCAR vor. Für die Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die die Bank den Kryptowertauftrag nicht ausführen kann. Die Zustimmung erteilt der Kunde mit Abschluss des Kryptowertehandelsvertrags.

Bei der Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform besteht grundsätzlich für den Kunden ein Gegenparteiisiko, also ein spezielles Adressausfallrisiko, das darin besteht, dass der Ausführungsplatz seinen Verpflichtungen (z. B. Lieferverpflichtung der Kryptowerte, Überweisung des Verkaufsbetrages) nicht oder nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Zudem besteht an außerbörslichen Ausführungsplätzen keine Aufsicht, die mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Festlegung des Kurses der Kryptowerte durch den Ausführungsplatz unterliegt keiner vergleichbaren Aufsicht und keinen vergleichbaren Regularien.

Es gelten besondere Regelungen, die der Ausführungsplatz selbst vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Regelungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften, sofern diesen nicht marktgerechte Kurse zugrunde liegen („**Mistrade-Regelung**“). Danach sind die DZ BANK und der Ausführungsplatz auf Antrag einer der beiden Parteien und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, das betroffene Ausführungsgeschäft aufzuheben. Diese Mistrade-Regelung gilt spiegelbildlich zwischen dem Kunden und der Bank, der Bank und der DZ BANK und der DZ BANK und dem Ausführungsplatz.

4 Auswahlentscheidung

4.1 Kriterien für die Auftragsausführung

Für die Auftragsausführung berücksichtigt die Bank gemäß Art. 78 Abs. 1 MiCAR insbesondere folgende Kriterien:

- den Kurs der Kryptowerte,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Schnelligkeit der Auftragsausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Kryptowertauftrages,
- den Umfang des Kryptowertauftrages,
- die Art der Auftragsausführung,
- die Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten,
- sowie jegliche sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Faktoren.

Als sonstige für die Auftragsausführung relevanten Faktoren betrachtet die Bank:

- die Regulierung des Ausführungsplatzes,
- das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes,
- die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes,
- die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes,
- die internen Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes,
- sowie weitere Eigenschaften des Ausführungsplatzes.

In Bezug auf die Bewertung und Gewichtung dieser Kriterien gelangt die Bank zu dem Schluss, dass das Vorgehen der DZ BANK zu einer bestmöglichen Ausführung der Kryptowertaufträge führt. Dabei orientiert sich die Bank insbesondere am Kurs der Kryptowerte, an den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten sowie der Regulierung des Ausführungsplatzes. Diesen Kriterien misst die Bank eine sehr hohe Bedeutung bei. Daneben haben für die Bank die Schnelligkeit der Auftragsausführung, die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Kryptowertauftrages, der Umfang der ausführbaren Kryptowertaufträge, die Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten, das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes, die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes, die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes, die internen Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes und die weiteren Eigenschaften des Ausführungsplatzes eine hohe Bedeutung.

4.2 Entscheidung für einen einzigen Ausführungsweg

Die Bank hat sich für nur einen Ausführungsweg entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Ausführung von Kryptowertaufträgen anbieten zu können.

Anhang 1 enthält ein Verzeichnis der durch die Bank ausgewählten Zwischenkommissionärin und des Ausführungsplatzes.

Eine mögliche Direktanbindung der Bank an einen oder mehrere Ausführungsplätze oder mehrere Zwischenkommissionäre brächte auf Seiten der Bank einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Die Integration einer Direktanbindung von Ausführungsplätzen oder weiterer Zwischenkommissionäre in die IT-Landschaft der Bank sowie die Schaffung der dafür notwendigen technischen Abwicklungswege würde den Kryptowertehandel insgesamt und damit auch für die Kunden deutlich verteuern. Dies möchte die Bank im Kundeninteresse vermeiden. Die Bank und die DZ BANK teilen sich eine moderne technische Infrastruktur. Die Nutzung nur eines Ausführungswegs erlaubt es der Bank, ihre Aufwände und Kosten im Sinne des Kunden zu senken. Dies reduziert wiederum die Höhe des Gesamtentgelts für den Kryptowertehandel maßgeblich. Die Nutzung der DZ BANK als Zwischenkommissionärin ist daher für den Kunden am kostengünstigsten.

Die Bank hält diesen Ansatz für im Regelfall geeignet, um dem Kunden den Kryptowertehandel kostengünstig und mit bestmöglichen Ergebnissen zu ermöglichen.

5 Überprüfung der Grundsätze

Die Bank überprüft die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jährlich und anlassbezogen. Hierbei bewertet die Bank die Qualität der Ausführungsgrundsätze und prüft, ob die Ausführung über die DZ BANK weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lässt.

Da die Bank die Kryptowerteaufträge der Kunden ausführt, indem sie die Kryptowerteaufträge an die DZ BANK weiterleitet, prüft die Bank, ob die Auftragsausführung durch die DZ BANK das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringt oder ob sie ihre Grundsätze der Auftragsausführung ändern muss. Hierbei nimmt sie insbesondere eine Einwertung vor dem Hintergrund der in Art. 78 Abs. 1 MiCAR genannten Faktoren (siehe unter Ziff. 4.1) vor und untersucht, ob eine Beauftragung alternativer Zwischenkommissionäre oder Ausführungsplätze zu einem für den Kunden besseren Ergebnis führt.

Der Kunde bekommt die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze der Bank für den Kryptowertehandel in sein ePostfach in der Mobile App eingestellt. Diese sind zudem auf der Internetseite der Bank abrufbar. Bei Änderungen der Ausführungsgrundsätze informiert die Bank den Kunden und stellt die geänderten Ausführungsgrundsätze jeweils erneut in das ePostfach des Kunden in der Mobile App ein.

Anhang 1

Verzeichnis der Zwischenkommissionärin und des Ausführungsplatzes

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz
Kryptowerte	Kommission	Zwischenkommissionärin: DZ BANK	Außerbörslich ¹ mit der EUWAX AG

1 Soweit eine Zustimmung des Kunden zu einer außerbörslichen Ausführung vorliegt.